

Finanzordnung der Taekwondo Union Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Verwaltung Finanzmittel
- § 5 Kassen-/Kontenverwaltung/-prüfung
- § 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Kostenbeteiligungen an verschiedenen Veranstaltungen
- § 9 Inventar
- § 10 Aufwendungen und Auslagenersatz

II Gebühren

- 1. Gebühren im Prüfungswesen
- 2. Porto

III Auslagenregelung

- 1. Geschäftsstelle
- 2. Ehrenamtspauschale
- 3. Reisekosten
- 4. Übernachtungskosten
- 5. Tagegelder
- 6. Honorarvereinbarungen
- 6.1. Referenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung
- 6.2. Prüfer für Dan-Prüfungen
- 6.3. Referenten im Breitensport
- 6.4. Realisierung der Turniere der TUS
- 6.4.1. Organisationsteam der Turniere
- 6.4.2. Kampfrichterentschädigung
- 7. Erstattung von Startgeldern / Reisekosten im Rahmen der Talentförderung
- 8. Erstattung von Aufwendungen zur Talentsichtung / Talentförderung / Maßnahmen im Rahmen der Verbandsentwicklung
- 9. Schlussbestimmungen
- 10. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ehrenamtspauschale
- Anlage 2 Abrechnung von Reisekosten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

Für den Verband gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip und die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

Das Kalenderjahr ist das Haushalts- /Geschäftsjahr.

Für jedes Geschäftsjahr stellt der Schatzmeister spätestens im IV. Quartal des Vorjahres einen Haushaltsplan auf.

Dieser ist vom Gesamtvorstand zu billigen und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Haushalt gilt als genehmigt, wenn er von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- bzw. Vermögensübersicht enthalten sein.

Nach der erfolgten Prüfung der Belege des Haushaltsjahres durch die gewählten Kassenprüfer erstatten diese der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden kann.

Der Jahresabschluss muss die Unterschriften des Präsidenten und des Schatzmeisters tragen.

Die Entlastung des Schatzmeisters / der Mitglieder des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verwaltung Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister abgewickelt.

Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:

- ✓ Die Aufstellung des Haushaltsplanes
- ✓ Die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- ✓ Die Erstellung des Jahresabschlusses
- ✓ Die Sicherung der Einnahmen
- ✓ Die Überprüfung der Ausgaben
- ✓ Überwachung des Kontos
- ✓ Führen einer Kasse
- ✓ Die Überwachung des gesamten Zahlungsverkehrs

Der Schatzmeister kann Zahlungen nur leisten, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Um einen ausreichenden Überblick über das Geschäftsjahr zu halten, ist eine quartalsweise Abrechnung aller Maßnahmen erforderlich. Hierzu werden folgende Stichtage für die jeweiligen Quartale angesetzt.

Januar – März	bis 30.04.	April – Juni	bis 31.07.
Juli – September	bis 31.10.	Oktober – Dezember	bis 15.12.

Sofern noch Maßnahmen nach dem 15.12. stattfinden, müssen diese innerhalb von 3 Arbeitstagen beim Schatzmeister eingereicht werden.

§ 5 Kassen-/ Kontenverwaltung /-prüfung

Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge regelt der Schatzmeister. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr ist der Präsident bzw. Schatzmeister des Vorstandes.

Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Jeder Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ✓ Verwendungszweck
- ✓ ausgezahlter / eingezahlter Betrag
- ✓ Empfänger inkl. Stempel (wenn vorhanden) oder vollständige Adresse des Empfängers
- ✓ Unterschrift des Empfängers
- ✓ Ort und Datum der Ausstellung

Die Kassenprüfung der Taekwondo Union Sachsen e.V. findet einmal im Jahr (ausgenommen des Jahresabschlusses) statt. Zur Kassenprüfung müssen beide gewählten Kassenprüfer vor Ort anwesend sein. Der Ort der Kassenprüfung wird nach Absprache mit dem Schatzmeister von den Kassenprüfern bestimmt. Der Bericht der Kassenprüfer ergeht unverzüglich an den Vorstand.

Die Kassenprüfung überwacht die Einhaltung dieser Finanzordnung.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten dürfen nur von gewählten Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB unter Beachtung des § 1 dieser Finanzordnung und der Zustimmungspflicht des Präsidenten eingegangen werden.

Zur Sicherung der Aufgaben und / oder der Interessen des Landesverbandes Taekwondo Union Sachsen kann von den in der Finanzordnung genannten Auslagenregelungen abgewichen werden. In jedem Fall ist eine vorherige Zustimmung des Präsidenten und eines weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Stärkemeldung der Taekwondo Union Sachsen erfolgt zum Stichtag 01.01. über die DTU-Datenbank.

Die Höhe und die Berechnung der Mitgliedsbeiträge werden in jedem Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Grundlage dafür ist die Stärkemeldung.

Die Höhe und die Berechnung der Mitgliedsbeiträge eines jeden Jahres gelten als genehmigt, wenn diese durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Im Jahr 2016 wurde nachfolgender Vereinsbeitrag festgesetzt.

An die DTU wird ein Sockelbetrag pro gemeldeter Verein von 300,00 € und zusätzlich 1,00 € Euro pro gemeldetes Mitglied abgeführt.

Der TUS-Anteil wird wie folgt festgesetzt: Pro Mitglied sind 8,50 € zu entrichten.

§ 8 Kostenbeteiligungen an verschiedenen Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen, Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen können Eigenbeteiligungen (regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung erhoben werden, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien der Bezuschussung durch Dritte ergibt.

§ 9 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Unbrauchbares bzw. überflüssiges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Aufwendungen und Auslagenersatz

Allen für den Verband tätige Mitarbeiter werden die Aufwendungen und Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und anderen Maßnahmen nach Grundlage dieser Ordnung erstattet.

Des Weiteren werden die Ausgaben für die organisatorische Leitung der für ihr Ressort maßgeblichen sportlichen Veranstaltungen oder die erforderliche Teilnahme an diesen erstattet bzw. haben die Möglichkeit auf Erstattung von eigenen Auslagen und Aufwendungen. Dabei sollten diese nachvollziehbar in dem dafür vorgesehenen Vordruck - Anlage 2 aufgelistet sein. Die Beifügung von vorhandenen Einladungen, Ausschreibungen u.a. ist zur Vollständigkeit des Buchungsvorganges notwendig.

Zu beachten ist, dass nur Auslagen gezahlt werden, die für die unmittelbare Erledigung der notwendigen Aufgabe im Interesse der Taekwondo Union Sachsen bzw. dessen Tätigkeit erforderlich ist.

II Gebühren

1. Gebühren im Prüfungswesen

DTU Pass	16,00 €
Kup - Prüfungsmarke / Urkunde	7,50 €

Dan-Prüfungsgebühren inkl. Bearbeitungsgebühr 70,00 €

Urkunden entsprechend der Finanzordnung der DTU wie folgt:

DTU-Urkunde 65,00 €

2. Porto

Beim Versand von Jahressichtmarken, Pässen, Kup-Urkunden und Prüfungsmaterialien geht das Porto zu Lasten der Taekwondo Union Sachsen.

3. Ausleihgebühren

Das Turnierequipment der TUS kann von anderen Vereinen oder Verbänden gegen eine entsprechende Gebühr ausgeliehen werden. Als Ausleihgebühr werden ca. 10% des Wiederbeschaffungswerts angesetzt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vergabe und legt den Gesamtpreis fest. Die Unterstützung mit dem Turnierprogramm der TUS erfolgt ausschließlich mit eingewiesenen Personen der TUS. Eine entsprechende Aufwandsentschädigung ist zwischen dem Ausleiher und der Betreuungsperson individuell auszuhandeln und nicht Bestandteil der Ausleihgebühr.

Ansprechpartner für entsprechende Anfragen ist der Vizepräsident. Für offizielle Maßnahmen der TUS steht das Turnierequipment kostenfrei zur Verfügung.

III Auslagenregelung

Ein Anspruch auf die Höhe der beschriebenen Auslagen besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand kann bei entsprechender Finanzlage die genannten Sätze reduzieren.

1. Geschäftsstelle

Für das Führen und Betreiben der Geschäftsstelle bestimmt sich die Vergütung nach einem gesondert zu schließenden Vertrag.

2. Ehrenamtspauschale

Vorstandsmitglieder können auf Antrag für eine tatsächlich realisierte Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten. Voraussetzung dafür ist die Schließung des in der Anlage 1 fixierten Vertrages.

3. Reisekosten

Reisekosten können für Dienstreisen erstattet werden, die zur Erledigung von Aufgaben der jeweiligen Tätigkeit nötig sind.

Bei der Benutzung eines Personenkraftfahrzeuges können alle Mitglieder des Vorstandes bzw. die im Auftrag handelnden Personen 0,20 € pro gefahrenen Kilometer abrechnen.

Die Benutzung von Bahn und Flugzeug sind jederzeit möglich, wobei die tatsächlichen Kosten erstattet werden. Vor Antritt der Reise ist die Abweichung des Verkehrsmittels gegenüber dem Präsidenten und dem Schatzmeister zu beantragen.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis, sowie weiterer Reisenebenkosten sind in jedem Fall die Original-Belege beizufügen.

Reisekosten sind in dem dafür vorgesehenen Vordruck - Anlage 2 einzeln abzurechnen.

4. Übernachtungskosten

Tatsächlich entstandene Übernachtungskosten werden nach Vorlage des Beleges nur dann bezahlt, wenn eine Rückkehr zum Heimatort bzw. weiteren Aufenthaltsort bis 24:00 Uhr nicht möglich ist.

Die Abrechnung erfolgt im Vordruck gemäß Anlage 2.

5. Tagegelder

Tagegelder gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz werden bei entsprechender Abwesenheit vom Wohnsitz nicht erstattet.

6. Honorarvereinbarungen

Die An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert. Die tatsächlichen Reisekosten werden erstattet.

Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch einen Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangsleiter zu bestätigen.

6.1. Referenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Trainer und Kampfrichter erhalten einen einheitlichen Honorarsatz von 25,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min). Es gilt ein Honorarhöchstsatz von max. 100,00 Euro pro Tag. Zudem kann eine UE nur von jeweils einem Referenten in Rechnung gestellt werden.

6.2. Prüfer erhalten zur Durchführung der DAN-Prüfung maximal einen Honorarhöchstbetrag von 100,00 € pro Tag. Referenten beim DAN-Vorbereitungslehrgang erhalten einen

einheitlichen Honorarsatz von 25,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min). Es gilt ein Honorarhöchstsatz von max. 100,00 Euro pro Tag. Zudem kann eine UE nur von jeweils einem Referenten in Rechnung gestellt werden.

6.3. Referenten im Breitensportlehrgang erhalten einen einheitlichen Honorarsatz von 25,00 € für eine Übungsstunde (= 45 min). Es gilt ein Honorarhöchstsatz von max. 100,00 Euro pro Tag. Zudem kann eine UE nur von jeweils einem Referenten in Rechnung gestellt werden.

6.4. Zur Realisierung der Turniere der TUS sind dem eingesetzten Organisationsteam und den Kampfrichtern Honorarleistungen für die Aufwendungen zu entrichten. Im Einzelnen sind dies:

6.4.1. Organisationsteam der Turniere bis zur Höchstgrenze 75,00 € pro Tag

6.4.2. Kampfrichterentschädigung

- Bundeskampfrichter 55,00 € pro Tag
- Landeskampfrichter mit A-Lizenz 45,00 € pro Tag
- Landeskampfrichter mit B-Lizenz 40,00 € pro Tag
- Kampfrichter mit C-Lizenz 30,00 € pro Tag
- Kampfrichter mit D-Lizenz 25,00 € pro Tag

Jeder Honorarempfänger hat für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen im Rahmen der persönlichen Veranlagung beim zuständigen Finanzamt zu sorgen.

Die Honorarvereinbarungen werden ebenfalls im Vordruck Anlage 2 nachgewiesen.

6.4.3. Turnierarzt bis zur Höchstgrenze 150,00 € pro Tag

7. Erstattung von Startgeldern / Reisekosten im Rahmen der Talentförderung

Im Rahmen der Talentförderung der TUS werden einzelne Maßnahmen finanziell unterstützt. Alle übrigen Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen außerhalb der TUS sind grundsätzlich von den Sportlern/Vereinen selbst zu tragen.

Entsprechend der Haushaltslage werden dem Landeskader Vollkontakt und Landeskader Technik finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Vom Leistungsausschuss Vollkontakt und Leistungsausschuss Technik werden gemäß dem Vorhabenplan die finanziellen Mittel den einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Abweichungen davon sind vom Landestrainer beim Vizepräsidenten zu beantragen. Dieser veranlasst die Herbeiführung der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Grundlage für eine finanzielle Unterstützung bilden die "Ordnung für den Landeskader Sachsen – Vollkontakt" und die "Ordnung für den Landeskader Sachsen – Technik".

Die jeweiligen Ausgaben und Abrechnung bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten.

8. Erstattung von Aufwendungen zur Talentsichtung / Talentförderung / Maßnahmen im Rahmen der Verbandsentwicklung

Zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen werden den Leistungssportpersonal, Betreuern und Vorstandsmitgliedern Reisekosten gemäß Ziffer 3 gewährt.

Bei Durchführung von Trainingseinheiten wird pauschal ein Honorarsatz von 20,00 € für eine Übungsstunde (= 45 min) erstattet. Der geltende Tageshöchstsatz von 100,00 € darf jedoch nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Realisierungen von Aufgaben während der Betreuung von Sportlern auf den besuchten Turnieren kann maximal ein Tageshöchstsatz von 100,00 € pro Turnier bezahlt werden.

9. Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Taekwondo Union Sachsen e.V. Dabei ist das Einverständnis des Präsidenten erforderlich.

Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand im begründeten Einzelfall von den in der Finanzordnung unter PKT. III Auslagenersatz aufgeführten Höchstsätzen abweichen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung von durch externe Anbieter erbrachte Leistungen. Das Abweichen von diesen Sätzen muss einstimmig von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 08.02.2007 rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Sie wird in den Vorstandssitzungen einmal jährlich auf Richtigkeit geprüft.

Die Finanzordnung wurde letztmalig zur Gesamtvorstandssitzung am 10.11.2018 geändert.